

## **ANTRAG**

**an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Kärnten**

**am 23. Mai 2023**

Klagenfurt, 02. Mai 2023

### **Kompensation der Verwaltungslasten aus Förderprogrammen**

Öffentliche Förderprogramme für Unternehmen zielen in ihrer Mehrzahl auf die Kompensation von wirtschaftlichen Schäden aus Ereignissen ab, die sich der unternehmerischen Disposition entziehen und für deren Verlauf und Bewältigung kraft Gesetzes die Öffentliche Hand in (Mit)Verantwortung zu stellen ist. Die Inanspruchnahme solcher Förderungen ist im Sinne der kaufmännischen Verantwortung und der volkswirtschaftlichen Stabilität nicht freiwillig, sondern als verpflichtende Handlung zur Abwehr von externalen schädlichen Einflüssen auf die wirtschaftliche Stabilität des Unternehmens zu betrachten.

Im Zuge der CoV19-Pandemie wurde seitens der Öffentlichen Hand ein kurzfristiges Förderregime zur Bewältigung der Folgekosten für die Unternehmen eingerichtet. Hierbei hat sich erneut gezeigt, dass Kleinst- und Kleinunternehmen mit der Handhabung des Förderangebotes oftmals weit überfordert sind und war in vielen Fällen die Inanspruchnahme von Steuerberatungs- und Unternehmensberatungsleistungen notwendig.

Nach Auskunft jener Kanzlei, die in Kärnten das größte Fördervolumen betreut hat, beliefen sich in den hier betreuten Fällen die Beratungskosten zwischen einem halben bis zu maximal drei Prozent der Fördersumme. Nach Berichten einzelner Unternehmen wurden diese Prozentsätze bei einigen anderen Anbietern sogar deutlich überschritten. Über alle Fälle hinweg zeigte sich Unzufriedenheit mit der mangelnden Abdeckung des Aufwandes, der die ohnehin tlw. knapp bemessenen Fördermöglichkeiten zusätzlich reduziert.

In ähnlicher Weise verhält es sich nunmehr mit den Förderansätzen zur Bewältigung der Energiekosten. Hier wird ein durchschnittlicher Aufwand von € 350,- bei einer höheren Schwankungsbreite angegeben.

Aus den Erwartungen an und den Erfahrungen mit den Verwaltungslasten für Unternehmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Förderansätzen resultieren in der Folge oftmals „Gießkannenforderungen“, mit denen der Einwerbungs- und Abrechnungsaufwand ebenso gesenkt werden könnte, wie die Treffsicherheit der jeweiligen Förderung.

Die jährlichen Förderungsberichte der Bundesregierung gem. § 47 Abs. 3 BHG 2013 gehen in Abwägung zwischen dem Herstellungsaufwand für das jeweilige Förderregime einerseits und dem Einwerbungs- und Abrechnungsaufwand andererseits am Rande auf diese Problemlage auch ein, bescheiden sich jedoch auf die lapidare Feststellung, dass die mit Förderungen verbundenen Verwaltungslasten seitens der Unternehmen schlicht nicht zu reduzieren seien.

In Anlehnung an das Staatsziel der Senkung der Verwaltungslasten für Unternehmen und in Anbetracht des Gebotes der Treffsicherheit von Öffentlichen Aufwendungen ist diese Situation nicht zufriedenstellend, zumal ja der Anfangsgrund des Förderbedarfes außerhalb der unternehmerischen Disposition zu verorten ist.

**Das Kärntner Wirtschaftsparlament möge daher in einer EntschlieÙung den Bund auffordern, bzw. die Bundeswirtschaftskammer ersuchen, auf den Bund dahingehend einzuwirken, dass**  
**...der Bund**

1. die Ermittlung der Auswirkungen auf Verwaltungslasten für Unternehmen gemäß § 14a BHG auch auf seine Förderprogramme anwenden möge, dazu
2. die Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014 idgF entsprechend anpassen und
3. die Exklusion der Gewährung von Förderungen aus den einschlägigen Bestimmungen der WFA-Grundsatz-Verordnung BGBl. II Nr. 489/2012 idgF aufheben. Damit möge
  - a.) die Wirkungsfolgenabschätzung für die Verwaltungslast für Unternehmen aus der Gewährung von Förderungen eingeführt,
  - b.) die finanzielle Belastung aus der Inanspruchnahme von Förderansätzen approximativ beziffert und
  - c.) zumindest die Hälfte dieser finanziellen Belastung als Pauschale zur Teilkompensation dieses unverschuldeten Aufwandes der Fördersumme hinzugefügt werden.



DI Dr. Horst Kandutsch  
Mitglied des Wirtschaftsparlaments  
der Wirtschaftskammer Kärnten



Vzbgm. Aaron Radaelli  
Mitglied des Wirtschaftsparlaments  
der Wirtschaftskammer Kärnten